



## Übersicht zu der Geschäftsfähigkeit

Geschäftsunfähigkeit	beschränkte Geschäfts - fähigkeit	Geschäftsfähigkeit
<p>- Minderjährige, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, § 104 Nr. 1 BGB.</p> <p>- Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, wenn nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist, § 104 Nr. 2 BGB.</p> <p><b>Rechtsfolge:</b> Nichtigkeit der Willenserklärung, § 105 Abs. 1 BGB.</p>	<p>- Minderjährige, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, § 106 BGB</p> <p><b>Rechtsfolge:</b> Wirksamkeit der Willenserklärung nach Maßgabe der §§ 107 - 113 BGB</p> <p>wirksam nur bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einwilligung der Eltern</li> <li>- lediglich rechtlich vorteilhaften Geschäften</li> <li>- „Taschengeldparagraph“, § 110 BGB</li> <li>- Genehmigung der Eltern</li> <li>- bei Arbeitsverhältnissen und Erwerbsgeschäften beachte § 112, 113 BGB</li> </ul>	<p>Volljährige, d.h. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, § 2 BGB.</p>

### Probleme beim Fahrradkauf

Der 16-jährige Max kauft beim Fahrradhändler Günter ein Rad für 1.200 €. Da die Eltern von Max und der Fahrradhändler Günter gut befreundet sind, nimmt der Max das Rad schon mit und verspricht, das Geld alsbald zu überweisen.

Der Fahrradhändler Günter möchte wissen, ob er von Max den Kaufpreis verlangen kann. Falls nicht, möchte er das Rad zurück. Die Eltern von Max sind nicht damit einverstanden, dass sich Max ein so teures Fahrrad kauft und erklären dem Fahrradhändler Günter, dass es sein Problem sei, wenn er an Minderjährige verkaufe.

#### Abwandlung:

Am nächsten Tag gerät Max in einen selbstverschuldeten Verkehrsunfall. Das Rad wird vollständig zerstört und ist nur noch Schrott. Welche Ansprüche stehen dem Fahrradhändler Günter gegen Max zu?

### Der Nebenjob

Die 16-jährige Marie jobbt im Einverständnis ihrer Eltern in einem Sonnenstudio als Thekenkraft. Als sie wenig später ein deutlich lukrativeres Angebot von einem örtlichen Kinobesitzer für 8 Monate als Popcornverkäuferin im Kino erhält sowie die Möglichkeit, kostenlos in alle Spätvorstellungen zu gehen, zögert sie nicht, kündigt ihren Job im Sonnenstudio zum nächst möglichen Zeitpunkt und fängt im Kino an.

Waren die Kündigung und die Neuaufnahme des Jobs im Kino wirksam?



### Ausgewählte gesetzliche Regelungen des BGB zur Geschäftsfähigkeit

#### § 2 Eintritt der Volljährigkeit

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

#### § 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

#### § 105 Nichtigkeit der Willenserklärung

(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

(2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

#### § 105a Geschäfte des täglichen Lebens

Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. Satz 1 gilt nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen.

#### § 106 Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

#### § 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

#### § 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

#### § 111 Einseitige Rechtsgeschäfte

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

#### § 112 Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Familiengerichts zurückgenommen werden.

#### § 113 Dienst- oder Arbeitsverhältnis

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

(3) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Familiengericht ersetzt werden. Das Familiengericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

(4) Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.